



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

LXVI. Revers der Stadt Strasburg über ihren Antheil am Könnernschen
Bergwerk, vom 1. Juli 1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

LXVI. Revers der Stadt Straßburg über ihren Antheil am Könnerschen Bergwerk,
vom 1. Juli 1560.

Wir Bürgermeister vnd Rahtmanne der Stadt Straßburg, bekennen vnd thun Kund vor vns, vnser Nachkommen. Nachdem der Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg etc. vnd Churfürst, vnser gnedigster Herr, allen den von Stettin aus befundern gnedigen Willen vnd Neigung an die Aussteuerunge der vier Fräulein, so sich auf 74537 fl. 22 gr. erstrecken thetten, 20000 fl. zu Erkauffung vnd Erbauung 6 Theil zu Könnerschen Bergwerck gnedigt verehrt, Wir aber vnd vnser Bürgere solchen Bau zu folgen vnd neben andern Gewercken vnd der von Stedten zu erheben Bedencken gehabt, daß wir dieselbe Freyheit vnd alle fallende Fruchtbarkeiten unsers Theils des bemeldten gantzen Könnerschen Bergwercks andern von Stetten, so darinne zu bauen bedacht vnd Fürhabens, abgetreten vnd cediret haben, Abtreten vnd cediren Ihnen das hiermit Krafft vnd Macht dieses unsers Briefs also vnd dergestalt, daß wir, vnser Nachkommen, vnser Bürger vnd ihre Nachkommen, beyde an Kopffer vnd Seiger Handel, auch andern Gewinsten vnd Nutzbarkeiten, so daraus erfolgen vnd vns zu vnserm Theil zukommen möchten, von nun an bis zu ewigen Zeiten daran keine Gerechtigkeit oder Zuspruch haben noch behalten, sondern vns unsers Theils gantz vnd gar begeben vnd vorziehen wollen, vnd wan in Kurtz vnd Künfftigen Zeiten die benente Statt vor sich vnd ihren Bürgern eines Gewinnst zu Erleuchterunge oder auch gantz Abwendung ihres Schoffes, Hülf-Geldes oder ander gemeinen Landtsteuren daran haben vnd erfinden werden, so wollen vnd sollen wir denselben keinesweges zu vnserm Vortheil vnd frommen ziehen oder anfechten, sondern denselben ihnen vnd ihren Mitverwandten zum Besten sein vnd bleiben lassen, vnd vnsern darzu gehörigen Antheil wie sonsten durch Schöfse vnd andere Wege vnd Mittel aufbringen, entrichten vnd erlegen, vnd wir gleich durch einige Mittel vnd Wege, es were durch der Herrschafft Begnadunge oder sunft, wiederumb darzu zu kommen vermeinten, so wollen vnd sollen wir vns doch derselben keinesweges ohne einige Einrede, Behelf vnd Ausflucht befeilsigen, noch darzu viel weniger, do es je dahin könnte und möchte gerichtet werden, soll es vns keinerley Weise fürtreglich vnd behülflich sein, dazu loben vnd versprechen wir, woh noch zu gantzlicher Betzahlung der 20000 fl. etwas hinterstellig, vnd wir vnsern Theil darzu gantzlich noch nicht eingeprecht vnd entrichtet hetten, daß wir denselben Rest auffß sfforderlichst dazu aufbringen wollen vnd sollen. Ohne Gefährde diese stücke, Punckte vnd Artikel stett vnd veste zu halten, haben wir zu mehren Glauben vnd Sicherheit vnser Grot Ingesiegel für vns, vnser Bürger vnd eine igliche Zunfft vnd Innunge für sich selbst ihr Secret hierunder wißentlich thuen drücken, Montags nach Petri et Pauli, nach Christi Geburt 1560.

Aus alter Copie.